



Projekt Personalaufwand - Infoheft -



- 1 -

Projekt Personalaufwand

Arbeitspapiere

Die Firma Möbio-Möbel beschäftigt sechs Personen. Zu Beginn der Beschäftigung müssen der Firma von jedem Mitarbeiter die Arbeitspapiere vorgelegt werden.

Unter den Arbeitspapieren versteht man folgende Papiere:

- ? Lohnsteuerkarte
- ? Meldung zur Sozialversicherung
- ? Sozialversicherungsausweis

Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte erhält jeder Arbeitnehmer im Herbst für das folgende Arbeitsjahr. Sie wird von der jeweiligen Gemeinde ausgestellt. Die Gemeinde trägt alle Daten ein, die für die Berechnung der Steuern benötigt werden. Im einzelnen sind dies:

- ? Name, Geburtsdatum und Religionszugehörigkeit
- ? Steuerklasse (siehe Buch „Conto 9“ Seite 103)

Auf der Lohnsteuerkarte können auch Freibeträge, z. B. Kinderfreibeträge eingetragen sein. Diese Einträge nimmt das zuständige Finanzamt auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf der Lohnsteuerkarte vor.

Die Lohnsteuerkarte muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber aushändigen!

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!				Ordnungsmerkmal des Arbeitgebers
Lohnsteuerkarte 2007				
Gemeinde		AGS		
Finanzamt und Nr.		Geburtsdatum		
				I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale
				Steuerklasse
				Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinderfreibeträge
				Kirchensteuerabzug
				(Datum)
(Gemeindebehörde)				
II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I				
Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
			vom 2007 an bis zum 2007	
			vom 2007 an bis zum 2007	
III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:				
Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird: Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
				vom 2007 an bis zum 31.12.2007
In Buchstaben	-tausend		Zehner und Einer wie oben Hundert	
				vom 2007 an bis zum 31.12.2007
In Buchstaben	-tausend		Zehner und Einer wie oben Hundert	
IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem Arbeitslohn hinzuzurechnen:				
Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird: Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
				vom 2007 an bis zum 31.12.2007
In Buchstaben	-tausend		Zehner und Einer wie oben Hundert	

- 2 -

Meldung zur Sozialversicherung

Diese erhält jeder Arbeitnehmer von seiner Rentenversicherung. Es enthält Angaben, mit denen der Arbeitgeber der Krankenkasse des jeweiligen Arbeitnehmers den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses meldet.

Staatsangehörigkeit:

In diesem Feld ist die Schlüsselzahl 000 für die deutsche Staatsangehörigkeit eingetragen. Die Schlüsselzahlen für andere Staatsangehörigkeiten können bei der Krankenkasse erfragt werden.

Angaben zur Tätigkeit:

Dieses Feld ist aufgeteilt in die Felder A und B. Im Feld A wird eine Schlüsselzahl für die ausgeübte Tätigkeit eingetragen (z.B. Schlüssel 781? Bürohilfin), im Feld B eine Schlüsselzahl für die Stellung im Beruf und die Ausbildung (z.B. Schlüsselzahl 4? Angestellte und für die Ausbildung die 2? mittlere Reife). Die Schlüsselzahlen findet man im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen“, das man kostenlos vom Arbeitsamt erhält.

Beitragsgruppen:

Hier werden die Beitragsgruppen zur Kranken-, Renten- und zur Arbeitslosenversicherung eingetragen. Die dazu benötigten Schlüsselzahlen befinden sich auf der Vorder- und Rückseite des Formulars.

Grund der Abgabe:

Hier muss der Grund der Abgabe eingetragen werden (z.B. 0 für den Beginn der Beschäftigung).

Das Bild zeigt ein Formular für die 'Meldung zur Sozialversicherung'. Es ist in mehrere Abschnitte unterteilt:

- Personennummer:** Felder für die eindeutige Identifizierung des Arbeitnehmers.
- Stellung im Beruf:** Felder für die Angabe der beruflichen Stellung und Ausbildung.
- Beitragsgruppen:** Felder für die Angabe der Beitragsgruppen zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Grund der Abgabe:** Felder für die Angabe des Grundes der Abgabe.
- Wann keine Versicherungsnummer angegeben werden kann:** Felder für die Angabe von Gründen, warum keine Versicherungsnummer angegeben werden kann.
- Nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nicht-versicherten Bürgern des Europäischen Wirtschaftsraums:** Felder für die Angabe von Gründen, warum keine Versicherungsnummer angegeben werden kann.

Sozialversicherungsausweis

Seit 1. Juli 1991 geben die Krankenkassen Sozialversicherungsausweise an die Arbeitnehmer aus. Dies soll die Erschleichung von Sozialleistungen und die Schwarzarbeit verhindern. Der Sozialversicherungsausweis braucht nicht abgegeben zu werden, sondern er muss nur vorgezeigt werden.

Zusammenfassung

Außer geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten (z. B. Schüler, Studenten) brauchen alle Arbeitnehmer folgende Arbeitspapiere:

- ? Lohnsteuerkarte
- ? Meldung zur Sozialversicherung
- ? Sozialversicherungsausweis

Die Lohnsteuerkarte und die Meldung zur Sozialversicherung muss der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber abgeben, der Sozialversicherungsausweis muss nur vorgezeigt werden.



Steuern

Die Firma Möbio-Möbel muss an das Finanzamt die einbehaltenen Steuern ihrer Arbeitnehmer überweisen. Dies sind die Lohnsteuer, die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag.

Lohnsteuer

Um die Lohnsteuer berechnen zu können, benötigt der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers. Auf der Lohnsteuerkarte sind die Steuerklasse, die Kinderfreibeträge und die Konfession eingetragen. Mit Hilfe dieser Informationen und der im Buchhandel erhältlichen Lohnsteuertabellen oder Computerprogramme kann der genaue Lohnsteuerbetrag ermittelt werden. Die Lohnsteuer ist abhängig von der Höhe des Einkommens und der Steuerklasse, die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag sind abhängig von der Höhe des Einkommens, der Steuerklasse und der Kinderzahl.

Wie berechnet man die Lohnsteuer grundsätzlich?

Zunächst überprüft man, ob auf der Lohnsteuerkarte außer Kinderfreibeträgen weitere Freibeträge (z. B. Werbungskostenfreibetrag) eingetragen sind. Ist ein Freibetrag eingetragen, so zieht man diesen vom Bruttogehalt ab. Der verbleibende Betrag wird in der Lohnsteuertabelle gesucht. In der richtigen Einkommenszeile muss jetzt die entsprechende Spalte für die Steuerklasse ermittelt werden. Anschließend werden genauso Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag ermittelt, wobei hier noch auf die Spalten bei Kinderfreibeträgen geachtet werden muss. Dieses Verfahren ist ziemlich umständlich. Deshalb gibt es heute bereits eine Vielzahl von geeigneten, teilweise sehr preiswerten Computerprogrammen, die diese Berechnungen schneller und zuverlässiger bewerkstelligen.

Kirchensteuer

Kirchensteuer muss jeder zahlen, der einer Religionsgemeinschaft angehört, die Kirchensteuer erhebt. Die Religionszugehörigkeit ist auf der Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer eingetragen. Welche Religionsgemeinschaften Kirchensteuer erheben, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In der Regel treten jedoch nur folgende Einträge auf der Lohnsteuerkarte auf:

- ? rk = römisch katholisch
- ? ev = evangelisch
- ? ak = altkatholisch
- ? is = israelitisch

Die Höhe der Kirchensteuer errechnet man aus der zu zahlenden Lohnsteuer. Man sagt auch: Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die Lohnsteuer. Der Kirchensteuersatz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Er beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8 %, sonst 9 % der Lohnsteuer. Hat eine Familie Kinder, so werden zunächst die Kinderfreibeträge von der Lohnsteuer abgezogen und danach 8 % Kirchensteuer erhoben.

Solidaritätszuschlag

Seit dem 01.01.1995 muss zusätzlich zur Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag für den Aufbau der neuen Bundesländer gezahlt werden. Er ist nicht befristet und beträgt zurzeit 5,5 % der Lohnsteuer. Kindern vermindern die Steuerschuld (siehe Kirchensteuer). Der Solidaritätszuschlag wird zusammen mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt überwiesen.

- 5 -

Abrechnung

Die Firma Möbio-Möbel hat mit allen Arbeitnehmern ein Bruttogehalt ausgehandelt. Sie darf aber nicht das volle Bruttogehalt auszahlen. Der Gesetzgeber verpflichtet den Arbeitgeber, die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten. Der Arbeitgeber darf nur das Nettogehalt, also das Bruttogehalt abzüglich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlen. Die einbehaltenen Steuern muss Möbio-Möbel an das Finanzamt, die Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkassen überweisen.

Bruttogehalt und Nettogehalt

Sozialversicherungsbeiträge

Unter den Sozialversicherungsbeiträgen versteht man die Beiträge zu folgenden Versicherungen:

- ? Krankenversicherung
- ? Rentenversicherung
- ? Arbeitslosenversicherung
- ? Pflegeversicherung

Alle diese Beiträge werden von der Krankenkasse verwaltet, d. h. die Firma Möbio-Möbel muss den Gesamt-Versicherungsbeitrag an die Krankenkasse des Arbeitnehmers überweisen. Diese wiederum führt die Rentenversicherungsbeiträge an die Rentenversicherungsanstalten und die Arbeitslosenversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit ab.

Beitragssätze

Als Beitragssatz zu den einzelnen Versicherungen muss ein bestimmter Prozentsatz des Bruttogehaltes gezahlt werden. Den Beitrag zur Krankenversicherung legen die Krankenkassen fest, können also verschieden hoch sein. Außerdem kann es auch beim Beitragssatz derselben Krankenkasse regionale Unterschiede geben (z. B. Krankenkasse Kaufbeuren – Krankenkasse Augsburg).

Die Beitragssätze zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sind hingegen im gesamten Bundesgebiet einheitlich.

Beitragssätze in % vom Bruttolohn für das **Jahr 2007** :

- ? Rentenversicherung: **19,9 %**
- ? Pflegeversicherung: **1,7 %**
- ? Arbeitslosenversicherung: **4,2 %**
- ? Krankenversicherung: **15,9 %** (je nach Krankenkasse)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil

Die insgesamt zu zahlenden Beiträge teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu je 50%. Bei der Krankenversicherung muss der Arbeitnehmer 0,9%-Punkte zusätzlich bezahlen. Bei Arbeitnehmern über 23 Jahre, welche keine Kinder haben, wird bei der Pflegeversicherung ein zusätzlicher Anteil von 0,25% erhoben. Der Sozialversicherungsbetrag, der direkt vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers abgezogen wird nennt man Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen. Zusätzlich muss der Arbeitgeber seinen Beitrag aus eigener Tasche zahlen. Diesen Teil nennt man Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen.

- 6 -

Projekt Personalaufwand

Rechenbeispiel



Frau Musterfall, rk, ist verheiratet (Steuerklasse IV), hat zwei Kinder und erhält als Buchhalterin ein monatliches Bruttogehalt von 2.100,00 Euro. Sie ist bei der Krankenkasse Kaufbeuren versichert, die einen Krankenversicherungssatz von 15,9 % erhebt.

Wie werden die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge berechnet?

Bruttogehalt	2.100,00 €
<input type="checkbox"/> Lohnsteuer	284,66 €
<input type="checkbox"/> Kirchensteuer	12,36 €
<input type="checkbox"/> Solidaritätszuschlag	8,49 €
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung	€ *
<input type="checkbox"/> Krankenversicherung	€ *
<input type="checkbox"/> Pflegeversicherung	€ *
<input type="checkbox"/> Arbeitslosenversicherung	€ *
Nettogehalt	€

* Die Sozialversicherungsbeiträge werden in % vom Bruttolohn berechnet (siehe vorherige Seite).

Geburtsdatum
09.10.1965

Allgemeine Besteuerungsmerkmale

Steuerklasse **IV** Kinder unter 18 Jahren:
Zahl der Kinderfreibeträge **2,0**

Kirchensteuerabzug
rk

Kinderfreibetrag	0,5		ohne KiFrei		KIF - 0,5 -		KIF - 1 -		KIF - 1,5 -		KIF - 2 -	
	ab Lohn	StK	Lohnsteuer	SoZu	KSt	SoZu	KSt	SoZu	KSt	SoZu	KSt	SoZu
2.097,00	I	284,66	15,65	22,77	11,98	17,43	8,49	12,36	2,63	7,53	0,00	3,20
	II	254,25	13,98	20,34	10,39	15,12	6,98	10,15	0,00	5,73	0,00	1,57
	III	254,33	65,33	0,00	4,42	0,00	1,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	IV	284,66	15,65	22,77	13,80	20,07	11,98	17,43	10,22	14,86	8,49	12,36
	V	591,83	32,55	47,34	32,55	47,34	32,55	47,34	32,55	47,34	32,55	47,34
	VI	623,00	34,26	49,84	34,26	49,84	34,26	49,84	34,26	49,84	34,26	49,84
2.100,00	I	285,50	15,70	22,84	12,03	17,50	8,53	12,42	2,78	7,59	0,00	3,25
	II	255,00	14,02	20,40	10,43	15,18	7,02	10,21	0,00	5,52	0,00	1,61
	III	56,00	0,00	4,48	0,00	1,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	IV	285,50	15,70	22,84	13,84	20,13	12,03	17,50	10,26	14,92	8,53	12,42
	V	593,00	32,61	47,44	32,61	47,44	32,61	47,44	32,61	47,44	32,61	47,44
	VI	624,33	34,33	49,94	34,33	49,94	34,33	49,94	34,33	49,94	34,33	49,94

Projekt Personalaufwand

Meldewesen

Möbio-Möbel muss die errechneten Abzüge beim Finanzamt bzw. bei der Krankenkasse anmelden und schließlich bezahlen. Für Die Anmeldung und Bezahlung gibt es dabei genaue Bestimmungen.

Anmeldung der Lohnsteuer



Durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften werden Arbeitgeber und Unternehmer zur elektronischen Übermittlung (z.B. per Internet) von Lohnsteuerbescheinigungen und von bestimmten Steueranmeldungen verpflichtet. Die für die Übermittlung notwendigen Schnittstellen stellt die Finanzverwaltung mit der „Elektronischen SteuerERklärung“ ELSTER unentgeltlich zur Verfügung.

Auf dem Formular muss der Arbeitgeber die einbehaltene Lohn-, Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag angeben. Wenn ein Arbeitgeber mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, müssen die einbehaltenen Steuern aller Arbeitnehmer auf einem Formular angegeben werden. Die Lohnsteueranmeldung muss jeweils für einen bestimmten Anmeldezeitraum abgegeben werden. In der Regel ist der Anmeldezeitraum der Kalendermonat, d.h. der Arbeitgeber muss jeden Monat die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag anmelden. Es gelten dabei folgende Sonderregelungen: Hat die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer im vorherigen Jahr mehr als 800,00 € aber weniger als 3.000,00 € betragen, kann der Arbeitgeber die Anmeldung vierteljährlich durchführen. Blieb der abzuführende Betrag unter 800,00 €, so kann der Arbeitgeber die Anmeldung jährlich abgeben. Die Lohn- und Kirchensteuer muss spätestens bis zum zehnten Kalendertag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes beim Finanzamt angemeldet und überwiesen sein (also spätestens am 10. Mai für den April).

2007

Finanzamt

30 Anmeldezeitraum

Summe der einbehaltenen Lohnsteuer (1) (2) **42** EUR

Summe der zu zahlenden Lohnsteuer (1) (2) **41** EUR

Summe der einbehaltenen Kirchensteuer (1) (2) **43** EUR

Summe der zu zahlenden Kirchensteuer (1) (2) **48** EUR

Summe des Solidaritätszuschlags (1) (2) **49** EUR

Summe der zu zahlenden Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren **47** EUR

Summe der zu zahlenden Lohnsteuer im vereinfachten Verfahren **83** EUR

Summe der zu zahlenden Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren **29** EUR

Summe der zu zahlenden Lohnsteuer im vereinfachten Verfahren **26** EUR

Summe der zu zahlenden Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren **11** EUR

Summe der zu zahlenden Lohnsteuer im vereinfachten Verfahren **19** EUR

Summe der zu zahlenden Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren **12** EUR

Projekt Personalaufwand

Anmeldung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Beiträge zur Sozialversicherung müssen ebenso wie die Steuern angemeldet werden, allerdings nicht beim Finanzamt, sondern bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Elektronische Beitragsmeldung

Den Krankenkassen müssen ab 2006 Meldungen und Beitragsnachweise elektronisch zugehen. Der Arbeitgeber kann die Daten entweder durch ein von der Krankenkasse geprüftes Programm per Internet übermitteln oder über eine elektronische Ausfüllhilfe. Nach der elektronischen Übermittlung übersendet die Krankenkasse ein Protokoll, damit der Arbeitgeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenübertragung kontrollieren kann. Nicht mehr zulässig ist die Abgabe in Papierform und die Übersendung von Datenträgern an die Krankenkassen. Wenn man mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, die bei derselben Krankenkasse versichert sind, muss man ebenso wie bei der Lohnsteueranmeldung alle Beiträge auf einem Formular angeben.

Die Beiträge zur Sozialversicherung müssen monatlich angemeldet werden. Die einzelnen Krankenkassen legen fest, innerhalb welcher Anmeldefrist der Arbeitgeber die Beiträge anmelden und überweisen muss.

Lohnunterlagen führen

Der Gesetzgeber verpflichtet alle Arbeitgeber, exakte Lohnunterlagen zu führen. Nach § 4 der LStDV muß der Arbeitgeber für alle Beschäftigten, für die Lohnsteuer abgeführt werden muss, ein Lohnkonto führen und dieses zehn Jahre lang aufbewahren. Das Lohnkonto und die Lohnbuchhaltung können vom Finanzamt geprüft werden. Das Lohnkonto enthält die persönlichen Daten der Arbeitnehmer und die Daten der laufenden Lohnzahlung.

Arbeitgeber Bezeichnung _____ _____ Straße _____ Land PLZ Ort _____ Krankenkasse _____		Zeitraum: von _____ bis _____ Rechtskreis *) Ost <input type="checkbox"/> West <input type="checkbox"/> Dauer-Beitragsnachweis *) <input type="checkbox"/> Beitragsnachweis enthält Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufenen Kalenderjahren zuzuordnen ist *) <input type="checkbox"/> Korrektur-Beitragsnachweis für abgelaufene Kalenderjahre *) <input type="checkbox"/>																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Beitragsnachweis</th> <th>Beitragsgruppe</th> <th><input type="checkbox"/> DM <input checked="" type="checkbox"/> Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Beiträge zur Krankenversicherung - allgemeiner Beitrag -</td><td>1000</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Krankenversicherung - erhöhter Beitrag -</td><td>2000</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Krankenversicherung - ermäßigter Beitrag -</td><td>3000</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte</td><td>6000</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - voller Beitrag -</td><td>0100</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - voller Beitrag -</td><td>0200</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - halber Beitrag -</td><td>0300</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - halber Beitrag -</td><td>0400</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für geringfügig Beschäftigte</td><td>0500</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für geringfügig Beschäftigte</td><td>0600</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag -</td><td>0010</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -</td><td>0020</td><td></td></tr> <tr><td>Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung</td><td>0001</td><td></td></tr> <tr><td>Umlage - Krankheitsaufwendungen -</td><td>U1</td><td></td></tr> <tr><td>Umlage - Mutterschaftsaufwendungen -</td><td>U2</td><td></td></tr> </tbody> </table>			Beitragsnachweis	Beitragsgruppe	<input type="checkbox"/> DM <input checked="" type="checkbox"/> Euro	Beiträge zur Krankenversicherung - allgemeiner Beitrag -	1000		Beiträge zur Krankenversicherung - erhöhter Beitrag -	2000		Beiträge zur Krankenversicherung - ermäßigter Beitrag -	3000		Beiträge zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6000		Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - voller Beitrag -	0100		Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - voller Beitrag -	0200		Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - halber Beitrag -	0300		Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - halber Beitrag -	0400		Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für geringfügig Beschäftigte	0500		Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für geringfügig Beschäftigte	0600		Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag -	0010		Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -	0020		Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	0001		Umlage - Krankheitsaufwendungen -	U1		Umlage - Mutterschaftsaufwendungen -	U2	
Beitragsnachweis	Beitragsgruppe	<input type="checkbox"/> DM <input checked="" type="checkbox"/> Euro																																																
Beiträge zur Krankenversicherung - allgemeiner Beitrag -	1000																																																	
Beiträge zur Krankenversicherung - erhöhter Beitrag -	2000																																																	
Beiträge zur Krankenversicherung - ermäßigter Beitrag -	3000																																																	
Beiträge zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6000																																																	
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - voller Beitrag -	0100																																																	
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - voller Beitrag -	0200																																																	
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - halber Beitrag -	0300																																																	
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - halber Beitrag -	0400																																																	
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für geringfügig Beschäftigte	0500																																																	
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für geringfügig Beschäftigte	0600																																																	
Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag -	0010																																																	
Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -	0020																																																	
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	0001																																																	
Umlage - Krankheitsaufwendungen -	U1																																																	
Umlage - Mutterschaftsaufwendungen -	U2																																																	

- 9 -

Projekt Personalaufwand

Gesetzliche Unfallversicherung

Für jedes gewerbliche Unternehmen gibt es eine zuständige Berufsgenossenschaft als gesetzliche Unfallversicherung. Versichert sind in der Regel die Risiken

- ⚡ Arbeitsunfall: Der Unfall bei der Arbeit
- ⚡ Wegeunfall: Der Unfall auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- ⚡ Berufskrankheit: Eine Erkrankung, die als Berufskrankheit in einer besonderen Liste aufgeführt ist, welche die Bundesregierung nach jeweils neuesten Erkenntnissen aufstellt.

Jeder Unternehmer muss seinen Betrieb binnen einer Woche nach Eröffnung bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden, auch wenn er keine Arbeitnehmer beschäftigt. Möbio-Möbel ist Mitglied bei der Holz-Berufsgenossenschaft.

Den Beitrag zur Holz-Berufsgenossenschaft zahlt allein der Unternehmer. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach

- ⚡ Bruttolohnsumme der beschäftigten Arbeitnehmer (maximal 63.000 EUR pro Arbeitnehmer)
- ⚡ Gefahrklasse des Betriebes
- ⚡ Beitragsfuß

Rechenformel:

Bruttolohnsumme x Gefahrklasse x Beitragsfuß = (Jahres-) Beitrag

? Manfred Jahreis 2007



Beispiel:

Ein Innenausbauunternehmen hat eine Bruttolohnsumme von 120.090 EUR für das Jahr 2007, davon entfallen 25.000 EUR auf eine Bürokraft.

Die Gefahrklasse für Innenausbau beträgt 4,5, für Bürotätigkeit 1,5. Der Beitragsfuß 2007 ist 0,56 EUR pro 100 EUR. Daraus ergibt sich folgende Rechnung:

Bruttolohnsumme	Gefahrklasse	Beitragsfuß	
120.090	x 4,5	x 0,56 : 100 =	3.026,27 EUR
25.000	x 1,5	x 0,56 : 100 =	210,00 EUR

Zusammen

3.236,27 EUR
Jahresbeitrag
 bzw.
269,69 EUR pro Monat.

- 10 -